

Ausfertigung

Amtsgericht München

Az.: 111 C 26494/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 19.11.2012 auf Grund des Sachstands vom 19.11.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 200,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2011 sowie weitere 39,00 € zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

121122 331 3

Beschluss

Der Streitwert wird auf 200,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat ihren Zahlungsanspruch aus vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 01.03.2011, sowie aus § 97 UrhG wegen Rechtsverletzung des Beklagten an Urheberrechten der Klägerin am 19.06.2009 durch Anbieten des Werks [REDACTED] von [REDACTED] über die Tauschbörse [REDACTED] schlüssig dargelegt. Einwendungen dagegen wurden nicht vorgebracht.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 20.11.2012

[REDACTED]
Urfuldsbeamter der Geschäftsstelle

121122 331 4